

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## ALLGEFAHRENDECKUNG TRANSPORT UND LAGERUNG

VMI AGB Allgefahredeckung

Version 05 2011

*Dies ist die deutsche Übersetzung von TERMS AND CONDITIONS OF SERVICE – „ALL RISK“ TRANSPORTATION AND STORAGE SERVICES – VMI TCS All Risk; Version 05 2011. Bei Abweichungen ist allein die englische Version bindend.*

- Das Unternehmen bietet verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Transport und/oder der Lagerung von Wertsachen an.
- Der Kunde möchte mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen gemäss der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingehen.
- **Der Kunde erkennt die eigens in den nachfolgenden Artikeln 5 und 6 aufgeführten Bestimmungen, welche die Haftung des Unternehmens gegenüber dem Kunden ausschliessen oder beschränken, an und akzeptiert diese.**
- Der Kunde erkennt die im nachfolgenden Artikel 8 aufgeführten Pflichten und Gewährleistungen des Kunden an.
- Das Unternehmen und der Kunde erkennen an, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil aller anderen Frachtpapiere oder sonstigen Vereinbarungen sind, die dem Kunden oder den von ihm bevollmächtigten Personen durch das Unternehmen oder den Leistungserbringer ausgestellt werden.

### 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wo es der Kontext zulässt, haben die folgenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

**Vertrag** steht für das Bestelldokument des Unternehmens für Dienstleistungen oder ein ähnliches Dokument, welches u. a. folgende Informationen enthält: die Vertragsparteien, die zu erbringende(n) Dienstleistung(en), den deklarierten Wert und die für die Dienstleistung(en) zu berechnenden Gebühren.

**Deklariertes Wert** steht für den Betrag, welchen der Kunde bezüglich der Wertsachen deklariert hat und welcher die maximale Entschädigung des Unternehmens bezüglich seiner Haftung für die Wertsachen darstellt.

**In der Obhut des Unternehmens** steht für die Zeit ab dem Moment, an dem der Leistungserbringer am Übernahmeort die Wertsachen in Besitz nimmt und eine unterschriebene Empfangsquittung für die Wertsachen aushändigt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Leistungserbringer dem Kunden oder einem von ihm autorisierten Empfänger die Wertsachen am beabsichtigten Lieferort übergibt oder, wenn ein Vertrag über eine Lagerung von Wertsachen besteht, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Wertsachen aus dem Lager zurückgebracht und dem Kunden oder einem von ihm autorisierten Empfänger übergeben werden. Bei Lieferungen, die aus verschiedenen Artikeln bestehen, gilt die Haftung des Unternehmens nur für die Teile der Lieferung, die zum Zeitpunkt eines Verlusts oder Schadens in der Obhut des Unternehmens sein sollten.

**Das Unternehmen** steht für das im Vertrag aufgeführte Unternehmen VIA MAT INTERNATIONAL.

**Der Kunde** steht für die Partei, welche mit dem Unternehmen einen Vertrag über dessen Dienste abschliesst, und umfasst ebenso die Erfüllungsgehilfen oder Bevollmächtigten des Kunden.

**Der Leistungserbringer** steht für das Unternehmen oder seine Tochter- oder Schwesterunternehmen oder seine Subunternehmer oder Bevollmächtigten, welche die Dienstleistung(en) im Namen des Unternehmens für den Kunden erbringen.

**Dienstleistung(en)** steht für die Transport- und/oder Lagerleistung(en) oder damit verbundene Nebenleistungen, die vom Unternehmen erbracht werden und gemäss den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuführen sind.

**Folgende Risiken sind ausgenommen:**

- a. Krieg, Invasionen, Handlungen ausländischer Feinde, Kampfhandlungen (egal, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellionen, Revolutionen, Aufstände, Aufruhr und Unruhen, Militärherrschaft oder widerrechtlich angeeignete Herrschaft oder ähnliches oder damit im Zusammenhang stehende Plünderungen und Brandschätzungen, Beschlagnahmungen oder Verstaatlichungen oder Zwangsentnahmen oder die Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Befehl einer Regierung oder einer öffentlichen oder örtlichen Behörde;
- b. Radioaktivität, ionisierende Strahlung oder Verunreinigungen durch Kernbrennstoffe, Nuklearanlagen oder Atomreaktoren, Kriegswaffen, die sich der Kernspaltung oder –schmelze oder einer ähnlichen radioaktiven Kraft bedienen oder chemische, biologische, biochemische Waffen einschliesslich der dadurch entstehenden Verunreinigungen;
- c. Internetangriffe einschliesslich der Benutzung oder Bedienung zur Herbeiführung von Schaden von Computern, Computersystemen, Computersoftwareprogrammen, Schadcodes, Computerviren oder -prozessen oder anderen elektronischen Systemen;
- d. terroristische Handlungen, soweit nicht von der Versicherung des Unternehmens gedeckt;
- e. Gemäss den in Artikel 3 genannten Pflichten des Unternehmens jegliche Haftung für den Verlust von oder Schäden an Wertsachen, für die das Unternehmen feststellt, dass es unbeabsichtigt nicht versichert ist.

**Wertsachen** stehen für Vermögen wie Edel- und Halbedelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Zahlungsmittel, Schecks, Reiseschecks, begebare Papiere, Banknoten oder Münzen oder andere Güter oder wertvolle Waren (ausgenommen werden jedoch Kunstwerke o. ä.), in Bezug auf welche das Unternehmen aufgefordert wird, die Dienstleistung(en) zu erbringen.

### 2. GERICHTSSTAND UND GELTENDES RECHT

- 2.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vertrag einschliesslich dieses Artikels unterliegen ausschliesslich englischem Recht. Aus dem Vertrag oder den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehende Auseinandersetzungen, die nicht durch Geschäftsverhandlungen gelöst werden können, unterliegen allein der Rechtsprechung der englischen Gerichte.
- 2.2 Ist zwangsweise internationales Recht für die erbrachte(n) Dienstleistung(en) anwendbar, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäss diesem Recht auszulegen. Stellt sich heraus, dass Teile gemäss dieser Rechtsprechung ungültig oder nicht durchsetzbar sind, vereinbaren das Unternehmen

und der Kunde die Aufhebung dieser Teile,, allerdings nur soweit, wie dies notwendig ist. Alle anderen in diesem Dokument aufgeführten Geschäftsbedingungen bleiben in Kraft.

### 3. PFLICHTEN DES UNTERNEHMENS

- 3.1 Gemäss Artikel 4 hat das Unternehmen die Dienstleistung(en) entsprechend den Anweisungen des Kunden zu erbringen. Erbringt der Leistungserbringer die Dienstleistung(en) im Namen des Unternehmens, genießt der Leistungserbringer den Schutz aller Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sie gelten in diesem Umfang als Vertragsparteien.
- 3.2 Das Unternehmen schliesst für die Dauer der Dienstleistung(en) eine Versicherungspolice in Zusammenhang mit seiner Haftung für Wertsachen im Rahmen dieser Bestimmungen ab und sorgt dafür, dass diese während dieser Zeit ihre Gültigkeit behält. Wenn vom Kunden in angemessener Weise gefordert, erbringt das Unternehmen dem Kunden einen Nachweis über eine solche Versicherung. Dem Kunden entstehen aus oder in Verbindung mit dieser Versicherung keine Rechte. Das Unternehmen handelt nicht als Versicherungsvermittler.
- 3.3 Der Leistungserbringer bestimmt die zur Erbringung der Dienstleistung(en) zu befolgenden Massnahmen und Wege, einschliesslich des Transportmittels oder der Lagermethode, und bestätigt den Erhalt der Wertsachen durch Unterzeichnung eines Frachtbriefs oder eines anderen Dokuments. Dadurch erkennt der Leistungserbringer den Empfang einer gewissen Anzahl von Paketen oder Artikeln an, wobei er jedoch nicht die Identität, Qualität, Echtheit, das Gewicht oder den deklarierten Wert des Produkts oder der Artikel garantiert, bestätigt oder zusichert.

### 4. AUSSETZUNG DER PFLICHTEN DES UNTERNEHMENS UND HÖHERE GEWALT

- 4.1 Das Unternehmen oder der Leistungserbringer sind nicht dazu verpflichtet, die Dienstleistung(en) zu erbringen, wenn sie durch die Erbringung der Dienstleistung(en) zu ungesetzmässigen oder streikbrecherischen Handlungen gezwungen wären oder es zu politischen Konflikten kommen könnte oder das Unternehmen aus nicht ihm anzulastenden Gründen nicht in der Lage ist, die Wertsachen oder die Haftung, die das Unternehmen zur Erbringung der Dienstleistung(en) für die zu transportierenden Wertsachen übernehmen muss, angemessen zu versichern.
- 4.2 Das Unternehmen ist nicht dazu verpflichtet, die Dienstleistung(en) zu erbringen, wenn es durch die Erbringung der Dienstleistung(en) Sanktionen, Verboten oder Restriktionen gemäss den gültigen UN-Resolutionen oder den Handels- oder Wirtschaftssanktionen bzw. den jeweiligen Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt wäre. Für den Fall, dass das Unternehmen Dienstleistungen aus oder in Länder oder Orte erbringt, die solchen Sanktionen, Verboten oder Restriktionen unterliegen, übernimmt das Unternehmen keinerlei Haftung in Bezug auf Verluste von oder Schäden an den Wertsachen, die durch solche Dienstleistungen entstehen.
- 4.3 Das Unternehmen hat das Recht, nach eigenem Ermessen die vom Kunden geforderte Erbringung von Dienstleistungen abzulehnen.
- 4.4 Keine der Parteien ist verpflichtet, ihre Pflichten im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen, wenn sie durch ausserhalb ihrer Kontrolle liegende Einflüsse wie höhere Gewalt oder ein Einschreiten der Regierung daran gehindert wird.

### 5. SCHADLOSHALTUNG DURCH DAS UNTERNEHMEN

- 5.1 Gemäss den Bestimmungen in Artikel 6 und in Abhängigkeit von der Einhaltung der in Artikel 8 aufgeführten Pflichten durch den Kunden hält das Unternehmen den Kunden für den physischen Verlust von oder Schaden an Wertsachen, während diese sich in der Obhut des Unternehmens befinden, schadlos. Diese Entschädigung ist unter allen Umständen auf einen Maximalbetrag begrenzt, der dem deklarierten Wert entspricht.
- 5.2 Für den Fall, dass ein Verlust von oder Schaden an den Wertsachen zu einer Haftung entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt, stellt der Kunde dem Unternehmen die vom Unternehmen oder seinen Versicherern vernünftigerweise benötigten Informationen und Nachweise bezüglich des Schadens zur Verfügung, die notwendig sein könnten, um den tatsächlichen Betrag des besagten Schadens zu belegen. Soweit es dem Kunden unmöglich ist, solche konkreten Nachweise zu erbringen, hat das Unternehmen das Recht, eine angemessene Berechnung des Schadens nach branchenüblichen Massstäben vorzunehmen. Unter diesen Umständen beschränkt sich die Haftung des Unternehmens auf diese angemessene Berechnung.
- 5.3 Die Entschädigung stellt die Gesamtheit der Haftung des Unternehmens gegenüber dem Kunden bezüglich der Wertsachen dar und der Kunde macht keinerlei andere Ansprüche, weder vertragliche noch auf Schadenersatz, weder wegen Fahrlässigkeit noch anderweitig, im Zusammenhang mit den Wertsachen gegenüber dem Unternehmen oder dem Leistungserbringer geltend. Um Zweifel zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass das Unternehmen in keiner Weise haftet und in keiner Weise haftbar wird für den Verlust von oder Schäden an den Wertsachen ausserhalb des Zeitraums, in dem sie sich gemäss der Definition in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Obhut des Unternehmens befinden.

### 6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 6.1 Die in Artikel 5 beschriebene Schadloshaltung tritt unter KEINEN Umständen ein, wenn der Verlust von bzw. Schaden an den Wertsachen auf einen der folgenden Sachverhalte zurückzuführen ist oder soweit die folgenden Sachverhalte direkt zu einem solchen Verlust bzw. Schaden beigetragen haben:
  - die ausgeschlossenen Risiken;
  - jegliches Öffnen der Wertsachen zur Inspektion auf Verlangen bevollmächtigter Beamter wie Zollbeamter oder anderer Beamter;
  - Dienstleistungen, die entgegen der Bestimmungen in Artikel 4.2 erbracht wurden;
  - Verletzungen der in Artikel 8 aufgeführten Pflichten und Gewährleistungen des Kunden;
- 6.2 Weiterhin ist das Unternehmen in keiner Weise, weder durch Fahrlässigkeit noch anderweitig, für indirekte oder Folgeverluste wie beispielsweise Zinsverluste, Wechselkursverluste, entgangene Geschäfte, Zahlungen von Zollabgaben, Steuern, Strafen oder andere Zahlungen haftbar. Dazu zählen

auch Verluste, die durch die verspätete Erbringung der Dienstleistung(en) entstehen. Das Unternehmen haftet nicht für die Kosten der Wiederherstellung von Daten oder Informationen, die sich auf beschreibbaren Medien befinden oder für Verluste durch den Missbrauch solcher Medien oder der auf diesen Medien enthaltenen Informationen durch Unberechtigte.

- 6.3 Bestehen die Wertsachen ganz oder teilweise aus Reiseschecks, dann ist die Haftung des Unternehmens im Falle einer nachgewiesenen Zerstörung auf die Kosten der erneuten Ausstellung beschränkt. Besteht der Verlust nicht in einer nachgewiesenen Zerstörung, ist die Haftung beschränkt auf die Kosten der erneuten Ausstellung zuzüglich der Erstattung des Nennwerts der Reiseschecks, die zur Zahlung vorgelegt und in gutem Glauben eingelöst werden, vorausgesetzt, dass eine solche Vorlage innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Tag erfolgt, an dem das Unternehmen erstmals die Reiseschecks erhielt.
- 6.4 Im Falle eines physischen Verlusts von oder Schaden an Schecks oder begebaren Papieren unterstützt der Kunde das Unternehmen vollumfänglich bei der Wiederherstellung derselben. Die Haftung des Unternehmens beschränkt sich auf (a) die Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der notwendigen Kosten, welche sich aus den Sperrungsprozessen für solche Papiere ergeben oder (b) den Nominalwert von Papieren, die nicht neu ausgegeben oder wiederhergestellt werden können, vorausgesetzt der Kunde ist seinen in Artikel 8 aufgeführten Pflichten nachgekommen.
- 6.5 Soweit wie gesetzlich zulässig beschränkt sich die Haftung des Leistungserbringers, welche durch die fahrlässige Erbringung der Dienstleistungen durch den Leistungserbringer entsteht und zum Verlust von oder Schaden an Sachbesitz führt, der nicht den Wertsachen entspricht, gegenüber dem Kunden auf einen Maximalbetrag von 2.000.000 GBP (zwei Millionen britische Pfund) je Ereignis. Für durch seine Fahrlässigkeit entstehende Personenschäden haftet der Leistungserbringer unbeschränkt.

## 7. FRISTEN FÜR DIE GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Für den Fall, dass der Kunde entsprechend der vorliegenden Bestimmungen einen Anspruch aus einem Verlust von oder Schaden an den Wertsachen geltend machen möchte, unterliegt dieses Recht der Voraussetzung, dass ein solcher Verlust oder ein solcher Schaden dem Unternehmen sofort innerhalb von 8 Tagen nach der Feststellung des Verlusts oder Schadens schriftlich mitgeteilt wird.

## 8. PFLICHTEN, GEWÄHRLEISTUNGEN UND HAFTUNG DES KUNDEN

- 8.1 Bezüglich jeder Dienstleistung stellt der Kunde folgende Informationen zur Verfügung und weitere vom Leistungserbringer ausgestellte Dokumente beziehen sich auf diese Informationen:
- Vollständiger Name und Kontaktinformationen des Kunden;
  - ein Frachtbrief, welcher im Einzelnen Aufschluss über den Inhalt und den deklarierten Wert der/s Artikel/s gibt (**siehe Artikel 5 bezüglich maximaler Entschädigung**);
  - die Anzahl der Pakete oder Teile und ggf. die Siegelnummer jedes Pakets;
  - Datum und Ort der Abholung sowie diesbezügliche Kontaktinformationen;
  - Zielort der Wertsachen, Lieferort sowie Name und Adresse des autorisierten Empfängers bzw. die voraussichtliche Lagerzeit im Falle eines Vertrags über die Lagerung von Wertsachen;
  - genaue Lieferbedingungen für internationale Transitoperationen.
- 8.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Wertsachen so verpackt und sicher versiegelt sind, dass der Inhalt nicht entfernt werden kann, ohne dass Zeichen einer Fremdeinwirkung sichtbar sind, und dass die Wertsachen angemessen gegen Schäden während des normalen Verlaufs der Transitoperationen, egal auf welchem Wege (Zug-, Luft-, See- oder Strassentransport), geschützt sind. Soweit von den Parteien vorher vereinbart, können Edelmetalle (nur Standardgoldbarren und Standardsilberbarren) unverpackt für den Transport geliefert werden, wobei die Anzahl der unverpackten Stücke auf dem Frachtbrief klar vermerkt werden muss.
- 8.3 Der Kunde verlangt vom Unternehmen keine Transporte von Kunstwerken oder ähnlichen Waren oder Objekten.
- 8.4 Bestehen die zu transportierenden Wertsachen ganz oder teilweise aus Schecks, Reiseschecks oder ähnlichen begebaren Papieren, so hat der Kunde diese angemessen zu dokumentieren, damit im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung die Wiederherstellung oder Wiederausgabe derselben möglich ist.
- 8.5 Der Kunde sichert dem Unternehmen zu, dass:
- es keine den Wertsachen anhaftenden Gefahren, Eigenschaften oder Merkmale gibt, von denen das Unternehmen Kenntnis haben sollte;
  - er der Eigentümer der Wertsachen ist oder ordnungsgemäss zum Umgang mit den Wertsachen ermächtigt wurde und dass alle Aussagen und Erklärungen zu den Wertsachen der Wahrheit entsprechen;
  - keine illegalen Aktivitäten direkt oder indirekt im Rahmen der Anweisungen des Kunden erforderlich werden, und dass die geforderten Dienstleistung(en) nicht zu Zwecken der Geldwäsche, zur Umgehung von Steuerzahlungen oder eines anderweitigen Betrugs der Steuerbehörden umgesetzt werden.
- 8.6 Der Kunde hält das Unternehmen für von anderen Personen bezüglich der Wertsachen geltend gemachte Ansprüche schadlos, die ausserhalb der Haftung liegen, welche das Unternehmen entsprechend der vorliegenden Bestimmungen eingeht, bzw. darüber hinausgehen. Der Kunde hält das Unternehmen schadlos und stellt es von allen wie auch immer entstehenden Verpflichtungen frei, u. a. auch von Ansprüchen aus Verlusten (Sachschäden oder finanzielle Schäden), die aus der Einhaltung der Anweisungen des Kunden entstanden sind oder durch Verletzung von Zusicherungen oder anderen entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gültigen Bestimmungen sowie von den Folgen von Fahrlässigkeit seitens des Kunden, seines Empfängers oder bevollmächtigten Vertreters.

## 9. LIEFERUNG DER WERTSACHEN

- 9.1 Der Leistungserbringer liefert die Wertsachen entsprechend den Anweisungen des Kunden an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten. Der Kunde bzw. sein Empfänger oder Bevollmächtigter unterschreiben für den Empfang der Wertsachen und eine solche Handlung gilt ohne Einschränkung als

Anscheinsbeweis dafür, dass die Wertsachen in gutem Zustand geliefert und in Empfang genommen wurden. Behauptet der Kunde, Empfänger oder Bevollmächtigte zum Zeitpunkt der Lieferung, dass die Verpackung geöffnet oder beschädigt wurde oder das Siegel aufgebrochen oder entfernt wurden, oder dass unverpackte Edelmetalle beschädigt sind, muss jede dieser Unregelmässigkeiten auf der Empfangsquittung notiert werden. Ansprüche bezüglich mutmasslicher Schäden sind gemäss Artikel 7 schriftlich beim Unternehmen geltend zu machen.

9.2 Lehnt der Kunde, Empfänger oder Bevollmächtigte den Empfang der Wertsachen oder die Zahlung der im Zusammenhang mit den Wertsachen entstehenden Kosten ab oder können die Wertsachen aus Gründen, die nicht auf die Fahrlässigkeit des Unternehmens zurückzuführen sind, nicht übergeben werden, dann lagert das Unternehmen die Wertsachen sachgerecht zwischen. Zu diesem Zeitpunkt trägt das Unternehmen keine Verantwortung mehr. Alle Kosten dafür sind vom Kunden und Empfänger gesamtschuldnerisch zu tragen.

## 10. PREISE, AUSLAGEN UND BEZAHLUNG

10.1 Der Kunde erklärt sich bereit, dem Unternehmen die Preise zu zahlen, welche das Unternehmen bei Bestellung berechnet, und ferner alle Kosten zu tragen, die dem Unternehmen bei der Erbringung der vereinbarten Dienstleistung(en) in angemessener Weise entstanden sind.

10.2 Die Rechnung des Unternehmens ist vollständig innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug, egal ob für Forderungen, Gegenforderungen, Aufrechnungen oder anderes, zu begleichen. Ist allerdings zur Erbringung der Dienstleistung(en) ein Kosten- und Auslagenvorschuss durch das Unternehmen an eine andere Partei notwendig, so zahlt auch der Kunde diese Summe dem Unternehmen auf schriftliche Aufforderung unverzüglich als Vorauszahlung. Bei Beträgen, die bis zur Fälligkeit nicht bezahlt wurden, werden Zinsen in Höhe von 5 Prozent (5 %) p. a. auf alle offenen Beträge fällig. Die Zinsen laufen von dem Tag, an dem ein solcher Betrag fällig wird, bis zum Datum der Schlusszahlung.

## 11. PFANDRECHT

Das Unternehmen hat bezüglich der Beträge, die zu einem beliebigen Zeitpunkt entweder vom Kunden, dem Eigentümer der Wertsachen oder dem Empfänger fällig sind, ein generelles Pfandrecht auf alle sich in seiner Obhut befindlichen Wertsachen, egal, ob die Beträge in Zusammenhang mit den Wertsachen stehen, über die das Pfandrecht ausgeübt wird. Nach einer Frist von 28 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung darüber, dass von dem Pfandrecht Gebrauch gemacht wird, ist das Unternehmen berechtigt, eine ausreichende Anzahl der Wertsachen zu verkaufen, um noch offene Beträge zu begleichen, wenn nicht bis dahin die Aussenstände vollständig beglichen wurden. Ein solcher Verkauf erfolgt als Bevollmächtigter des Kunden bzw. Eigentümer der Wertsachen. Das Unternehmen rechnet den Verkaufserlös zuerst gegen die ihm geschuldeten Beträge, einschliesslich aufgelaufener Zinsen und der Kosten für den Verkauf, auf und weist dem Kunden die Differenz innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt des Verkaufserlöses aus.